

**Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen**

**Soziale Sicherung von Personen während der Pflegezeit
hier: Anteilige Zahlung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung und von
Zuschüssen zur Krankenversicherung während der Pflegezeit**

Rundschreiben des Finanzministeriums vom 23.01.2009
B 3170 – 13.1 – IV A 4

In der Zeit vom 01.01.2009 bis 30.06.2010 beträgt der Beitragssatz in der Arbeitslosenversicherung 2,8 v. H. (2008: 3,3 v. H.). Hieraus ergibt sich nach dem Pflegezeitgesetz für Pflegepersonen ein neuer Beitrag zur Arbeitslosenversicherung in Höhe von 7,06 Euro (West) bzw. 5,98 Euro (Ost). Nummer 2.2.2 meines Rundschreibens vom 30.07.2008 – B 3170 – 13.1 – IV A 4 – wurde entsprechend geändert. Die aktuelle Fassung ist als Anlage beigefügt.

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Soziale Sicherung von Personen während der Pflegezeit hier: Anteilige Zahlung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung und von Zuschüssen zur Krankenversicherung während der Pflegezeit

Rundschreiben des Finanzministeriums vom 30.07.2008
B 3170 – 13.1 – IV A 4

Stand: 01.01.2009

1. Allgemeines

1.1 Pflegezeit

Mit Artikel 3 des Gesetzes zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz) vom 28.5.2008 (BGBl. I S. 874/896) ist durch das Gesetz über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) die Möglichkeit geschaffen worden, dass ab 1.7.2008 Beschäftigte, die nahe Angehörige (§ 7 Abs. 3 PflegeZG) im häuslichen Umfeld pflegen, mit ihrem Arbeitgeber eine unbezahlte Freistellung von der Arbeit bis zu einer Dauer von insgesamt 6 Monaten (ggf. aufgeteilt auf mehrere Zeiträume) mit einer Rückkehrmöglichkeit vereinbaren können („Pflegezeit“). Soweit bei dem Arbeitgeber mehr als 15 Personen beschäftigt sind, besteht ein Rechtsanspruch auf Pflegezeit. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem unter www.beihilfe.nrw.de veröffentlichten „Gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenverbände der Pflegekassen, des Verbandes der privaten Krankenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit vom 1.7.2008“.

1.2 Arbeitslosenversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung

Während der Pflegezeit sind die freigestellten Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in der unter den in Abschn. II Nr. 7 des Gemeinsamen Rundschreibens genannten Voraussetzungen in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert und haben einen Anspruch auf einen Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 44a Abs. 1 SGB XI). Soweit Pflegebedürftige Anspruch auf Beihilfe haben oder berücksichtigungsfähige Angehörige (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BVO) sind, werden die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und der Zuschuss zum Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag von der Pflegeversicherung und den Beihilfefestsetzungsstellen anteilig gezahlt.

2. Abführung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung

2.1 Mitteilungsverfahren

Zur Ermittlung der Beiträge werden den Beihilfefestsetzungsstellen von den Pflegekassen bzw. den privaten Pflegeversicherungsunternehmen spätestens am Ende der Pflegezeit folgende Informationen übermittelt (vgl. Abschnitt V

Nr. 2 und Anlage 4 des Gemeinsamen Rundschreibens; eine Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge durch die Beihilfefestsetzungsstelle ergibt sich erst nach Erhalt dieser Mitteilung):

1. Familien- und Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Pflegebedürftigen,
2. Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Person, die Pflegezeit in Anspruch nimmt (arbeitslosenversicherungspflichtige Pflegeperson),
3. die Rentenversicherungsnummer der Person, die Pflegezeit in Anspruch nimmt (soweit bekannt),
4. Beginn und Ende der Beitragspflicht sowie Rechtskreiskennzeichnung („Ost“ oder „West“),
5. Angaben zum Beihilfeberechtigten, falls der Pflegebedürftige keinen eigenen Beihilfeanspruch hat.

2.2 Beiträge

2.2.1 Fälligkeit

Die Zahlung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung erfolgt als Gesamtbeitrag für das Kalenderjahr (Beitragsjahr), in dem eine Person Pflegezeit in Anspruch genommen hat (§ 349 Abs. 5 Satz 2 SGB III).

Die Beiträge sind auf Grund der Mitteilungen (Nr. 2.1) unabhängig von der Stellung eines Beihilfeantrages im März des Jahres fällig, das dem Beitragsjahr folgt (erste Fälligkeit somit zum 31. März 2009). Dabei sind eventuelle Überzahlungen oder Minderzahlungen aus vorherigen Beitragsjahren auszugleichen.

Geht für das abzurechnende Beitragsjahr die Mitteilung bei der Beihilfefestsetzungsstelle bis zum 28. bzw. 29. Februar des Folgejahres ein, sind die Beiträge für die darin genannten Personen mit dem auf das abzurechnende Beitragsjahr entfallenden Beitrag zum 31. März desselben Jahres fällig. Geht die Mitteilung dagegen nach dem 28. bzw. 29. Februar ein, können die Beiträge mit dem Gesamtbeitrag des Folgejahres gezahlt werden.

Beispiel:

Eingang der Mitteilung 15.02.2009

Beitragspflicht vom 1.8.2008 bis 31.01.2009

Die Beiträge für die Zeit vom 1.8. bis 31.12.2008 sind in die spätestens am 31.3.2009 fällige Beitragszahlung einzubeziehen; der Beitrag für Januar 2009 ist bei der bis Ende März 2010 fälligen Beitragszahlung zu berücksichtigen.

2.2.2 Beitragshöhe

Nach § 345 Nr. 8 SGB III betragen die beitragspflichtigen „Einnahmen“ bei Personen in der Pflegezeit 10 v. H. der monatlichen Bezugsgröße in der Sozialversicherung (18 Abs. 1 SGB IV). Wird die Pflögetätigkeit im Beitrittsgebiet ausgeübt, ist die dort geltende Bezugsgröße (Bezugsgröße [Ost], § 18 Abs. 2 SGB IV) maßgebend. Der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt der Pflegeperson ist in diesem Zusammenhang unbeachtlich. Ausgehend von der geltenden Bezugsgröße im Kalenderjahr 2008 in Höhe von 2.485,- Euro (West) bzw. 2100,- Euro (Ost), beträgt die beitragspflichtige Einnahme 248,50 Euro (West) bzw. 210,- Euro (Ost) monatlich. Ab 01.01.2009 beträgt die Bezugs-

größe für die alten Bundesländer 2.520,-- Euro und für die neuen Länder 2.135,-- Euro; die beitragspflichtige Einnahme beläuft sich somit auf monatlich 252,-- Euro (West) bzw. 213,50 Euro (Ost).

Die Beiträge werden nach einem Prozentsatz (Beitragssatz) von der Beitragsbemessungsgrundlage erhoben. Maßgebend ist der Beitragssatz in der Arbeitslosenversicherung, der in dem Zeitraum gilt, für den die Freistellung von der Arbeitsleistung nach dem Pflegezeitgesetz wirksam ist. Im Kalenderjahr 2009 beträgt der Beitragssatz in der Arbeitslosenversicherung 2,8 v. H. (2008: 3,3 v. H.). Daraus errechnet sich für das Jahr 2009 ein monatlicher Beitrag in Höhe von 7,06 Euro (West) bzw. 5,98 Euro (Ost) (2008: 8,20 Euro bzw. 6,93 Euro).

2.2.3 Zahlung der Beiträge

Der Gesamtbeitrag ist auf das Konto der Bundesagentur für Arbeit Nr. 760 016 00 bei der Deutschen Bundesbank, Filiale Nürnberg, BLZ 760 000 00 zu überweisen; eine Trennung nach Rechtskreisen („Ost“ und „West“) ist nicht erforderlich. Die in den Überweisungsbeleg zu übernehmenden Angaben ergeben sich aus Abschnitt III Nr. 4.1 des Gemeinsamen Rundschreibens.

Zur „Betriebsnummer“ der zahlenden Stelle weise ich darauf hin, dass sie auch für die Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen erforderlich ist. Sofern die Betriebsnummer nicht bereits vorhanden ist, muss sie bei der örtlichen Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die Beihilfestelle liegt, beantragt werden. Nähere Informationen sind unter der Internetadresse www.arbeitsagentur.de einzusehen.

3. Zuschuss zum Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag

3.1 Anspruchsgrundlagen

Nach § 44 a Abs. 1 SGB XI haben Personen während der Pflegezeit einen Anspruch auf Zuschuss zu ihren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen. Er wird gewährt für eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung, eine Pflichtversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V oder nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte, für eine Versicherung bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen, für eine Versicherung bei der Postbeamtenkrankenkasse oder der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten sowie für eine damit in Zusammenhang stehende Pflege-Pflichtversicherung, soweit im Einzelfall keine beitragsfreie Familienversicherung möglich ist.

3.2 Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus § 44a Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XI. Als kalendertägliche Berechnungsgrundlage ist der neunzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße (in 2008 = 2.485 Euro : 90 = 27,61 €) zugrunde zu legen.

Für die Berechnung des Zuschusses ist die kalendertägliche Berechnungsgrundlage wie folgt zu multiplizieren:

a) Krankenversicherung in der Zeit vom 01.07. bis 31.12.2008:

- für gesetzlich Krankenversicherte mit dem allgemeinen Beitragssatz der Krankenkasse, bei der die Mitgliedschaft besteht, zuzüglich 0,9 % Punkte; bei Zweifeln kann der Beitragssatz durch Rückfrage bei der Krankenkasse oder im Internet (z.B. unter www.krankenkassentarife.de) ermittelt werden;
- für nicht gesetzlich Krankenversicherte und für Versicherte der landwirtschaftlichen Krankenkassen mit dem durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz (derzeit 14,0 %), zuzüglich 0,9 %-Punkte, derzeit 123,42 Euro monatlich.

b) Krankenversicherung: ab 01.01. 2009

mit dem bundeseinheitlichen Beitragssatz.

c) Pflegeversicherung ab 01.07.2008:

mit dem Beitragssatz von 1,95 %, zuzüglich gegebenenfalls des Zuschlags für Kinderlose von 0,25 % (nur bei Versicherten in der sozialen Pflegeversicherung), derzeit 16,15 bzw. 18,22 Euro monatlich.

Der Zuschuss darf nicht höher als der gezahlte Beitrag sein.

Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind durch entsprechende Bescheinigungen der Kranken- bzw. Pflegekassen und der Unternehmen der privaten Krankenversicherung nachzuweisen.

3.3 Antragstellung

Die Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung werden der Person, die Pflegezeit in Anspruch nimmt, auf Antrag gewährt. Für den Antrag ist das als Anlage 1 beigefügte Formblatt zu verwenden; Anträge, die unter Verwendung des als Anlage 3 des Gemeinsamen Rundschreibens veröffentlichten Formblatts gestellt werden, sind nicht zurückzuweisen. Änderungen in den Verhältnissen, die sich auf die Zuschussgewährung auswirken können, sind unverzüglich der für den Pflegebedürftigen zuständigen Beihilfefestsetzungsstelle mitzuteilen.

4. Verfahrensregelungen

4.1 Zuständigkeit

Die Abführung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge sowie die Auszahlung der Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt durch die für den Pflegebedürftigen zuständige Beihilfefestsetzungsstelle.

4.2 Verbuchung

Die Arbeitslosenversicherungsbeiträge und die Zuschüsse zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen sind im Jahr 2008 aus den Pflgetiteln und ab 2009 aus den Titeln 441 04 und 446 04 (Beiträge zur Arbeitslosenversicherung), 441 05 bzw. 446 05 (Zuschüsse zum Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag) zu zahlen.

4.3 Aufbewahrung

Die Unterlagen über die Zahlung von Arbeitslosenversicherungsbeiträgen und Zuschüssen zur Kranken- und Pflegeversicherung sind fünf Jahre aufzubewahren.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

Antrag auf Zahlung eines Zuschusses zu den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung während der Pflegezeit

An

Zutreffendes bitte ankreuzen
oder ausfüllen

1. Person in Pflegezeit

Name	Vorname	Geburtsdatum
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)		Telefon
Dauer der Pflegezeit:	vom	bis

2. Beihilfeberechtigte / Beihilfeberechtigter

Name	Vorname	Geburtsdatum
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)		Telefon

3. Pflegebedürftige Person

<input type="checkbox"/> Beihilfeberechtigter	<input type="checkbox"/> Ehegatte/eingetragene Lebenspartnerin / eingetragener Lebenspartner	<input type="checkbox"/> Kind Vorname:
---	--	--

4. Beitrag während der Pflegezeit

Name der Krankenkasse oder des Versicherungsunternehmens		
Monatsbeitrag Krankenversicherung in €	Monatsbeitrag Pflegeversicherung in €	Familienversicherung möglich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bestätigung der Kranken- und Pflegeversicherung bzw. der Kranken- und Pflegekasse		

5. Bankverbindung

Kreditinstitut:	Kontonummer	Bankleitzahl
-----------------	-------------	--------------

6. Erklärung

Mir ist bekannt, dass ich Änderungen unverzüglich anzuzeigen habe und die Zuschüsse ganz oder anteilig zurückzahlen sind, falls sie die Höhe der gezahlten Beiträge übersteigen.

 Ort, Datum

 Unterschrift des Antragstellers